

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2024)

zum Thema:

Fragen an die Senatsverwaltung für Justiz: Cannabis-Konsum in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten

und **Antwort** vom 29. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18839

vom 9. April 2024

über Fragen an die Senatsverwaltung für Justiz: Cannabis-Konsum in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Kein Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren; kein Konsum in Anbauvereinigungen und in Sichtweite von Anbauvereinigungen; kein Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr; kein Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten“, heißt es auf der Website des Gesundheitsministeriums. Was ist im Kontext des Cannabis-Konsums mit der Regelung „in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten“ konkret gemeint? Bedeutet „Sichtweite“ einen bestimmten Radius oder tatsächliche Sicht? Der Hamburger Anwalt Gerhard Strate warnt: „Verwendet das Gesetz Begriffe, die strafrechtliche Auswirkungen haben, gilt der Bestimmtheitsgrundsatz. Maßgeblich ist vor allem der Wortlaut. Sichtweite ist Sichtweite. Wenn die Sicht durch einen Busch versperrt wird, besteht keine Sichtweite mehr. Weder für den Kiffer noch für die Schüler. Kiffen wäre dann erlaubt.“ Quelle: <https://www.berliner-kurier.de/berlin/cannabis-schlupfloch-macht-dieser-trick-das-kiffen-vor-schulen-legal-li.2203468> Teilt die Senatsverwaltung diese Auffassung?
2. „Der Busch vor der Schule bereitet durchaus Schwierigkeiten. Man könnte sagen, dass der Kiffer hinter dem Busch zwar nicht sichtbar, aber eben doch in Sichtweite der Schule oder Kita ist“, sagt Prof. Jan Klement, Lehrstuhlinhaber für Staatsrecht an der Uni Freiburg. Er bringt als Beispiel einen VW-Bus, der

vor einer Schule geparkt ist – auch hier sind Konsumenten nicht sichtbar. Sein Fazit: „Hier wird es zweifellos zu großen Unterschieden im Vollzug des Gesetzes zwischen den einzelnen Ländern kommen.“
Quelle: Ebenda. Inwiefern teilt die Senatsverwaltung diese Auffassung?

3. Wie soll hinsichtlich der rechtlichen Bewertung eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf die einschränkenden Bestimmungen in Betreff des Cannabis-Konsums in Berlin garantiert werden?

Zu 1., 2. und 3.:

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich einer Schule, eines Kinderspielplatzes, einer Kinder- und Jugendeinrichtung, einer öffentlich zugänglichen Sportstätte oder des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung „Sichtweite“ im Sinne von Satz 1 nicht mehr gegeben.

Der Gesetzesbegründung ist Folgendes zu entnehmen (Bundestags-Drucksache 20/10426, Seite 126): „Der Begriff ‘in Sichtweite’ bedeutet, dass ein Objekt oder ein Ziel so nahe sind, dass sie mit bloßem Auge gesehen werden können.“

§ 5 Absatz 2 Satz 2 KCanG definiert den Begriff ‘in Sichtweite’. In Sichtweite liegt in der Regel in einem Bereich von 100 Metern (Luftlinie) um den Eingangsbereich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG genannten Einrichtungen vor. Mit der Meterangabe werden klare, objektive und messbare Vorgaben festgelegt. Die Verknüpfung des Begriffs ‘in Sichtweite’ mit einem konkreten Mindestabstand in Metern dient dazu, die Umsetzbarkeit des Konsumverbots in der Praxis zu verbessern.“

Hinsichtlich der verdeckten Sicht gibt es bislang keine Rechtsausführungen.

Diese Vorgaben sind Maßstab der Anwendung der Bußgeldvorschrift des § 36 Absatz 1 Nummer 4 KCanG und gegebenenfalls der Auslegung des § 5 Absatz 2 KCanG.

4. Welche Rechtsauffassungen vertreten die Bezirksämter zu den Einschränkungen in Betreff des Cannabis-Konsums, insbesondere die Auslegung der „Sichtweite“ betreffend? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken)

Zu 4.:

Die Berliner Bezirke haben keine von den oben genannten Ausführungen der Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 2 KCanG abweichenden Rechtsauffassungen.

5. Ab welcher Entfernung kann das Anrauchen mit Cannabisrauch einen rechtswidrigen Angriff darstellen?
6. Wann liegt – unter Berücksichtigung des Aspekts der Sozialadäquanz und der Rechtsprechung zur Gefährdung durch Passivrauchen – ein strafrechtlich relevantes Verhalten (Körperverletzung/Nötigung) durch Cannabisrauchen gegenüber einem Passivraucher vor? Inwiefern besteht zur Abwehr ein Notwehrrecht?

Zu 5. und 6.:

Unter einem rechtswidrigen – weil im Widerspruch zur Rechtsordnung stehenden – Angriff wird jedes menschliche Verhalten verstanden, welches ein rechtlich geschütztes Gut oder Interesse des Einzelnen bedroht oder verletzt, beispielsweise den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Ab welcher Entfernung das Anrauchen mit Cannabisrauch konkret zu einer körperlichen Beeinträchtigung oder zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne von § 223 des Strafgesetzbuches führen kann, dürfte von verschiedenen Faktoren abhängen (geschlossener Raum oder im Freien, Dauer der Exposition mit dem Rauch) und ist ohne entsprechende medizinische Expertisen hier nicht zu beantworten. Ähnlich wie beim Anhusten oder Anrempeln einer anderen Person dürfte jedoch beim Anrauchen trotz des damit verbundenen missbilligen Verhaltens die für einen rechtswidrigen Angriff notwendige Schwelle der Sozialadäquanz in der Regel bei einer lediglich zeitlich eng begrenzten Reizung der Schleimhäute nicht überschritten sein.

Eine durch das Anrauchen mit Cannabisrauch hervorgerufene Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dürfte insofern im absoluten Bagatellbereich liegen, sodass bereits kein notwehrfähiger Angriff anzunehmen ist. Zumindest aber dürfte das Notwehrrecht aufgrund sozialetischer Einschränkungen bei Bagatellangriffen, d.h. die an der Grenze zu den sonst üblichen Belästigungen liegen, deutlich zu relativieren sein.

Fallgestaltungen, die eine andere rechtliche Einschätzung bedingen könnten, sind zwar denkbar, aus der strafrechtlichen Praxis jedoch bislang nicht bekannt geworden.

Berlin, den 29. April 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege